

19. Wahlperiode

## **Wahl**

**Wahl von Vertrauensleuten sowie Vertreterinnen und Vertretern für den bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg zu bestellenden Ausschuss zur Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und ehrenamtlichen Richter**



Senatsverwaltung für Justiz,  
Verbraucherschutz und Antidiskriminierung  
I A 7 - 1220/1/1  
Telefon: 9013 (913) - 33 36

An das  
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Wahl von Vertrauensleuten sowie Vertreterinnen und Vertretern für den bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg zu bestellenden Ausschuss zur Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und ehrenamtlichen Richter

---

Das Abgeordnetenhaus wählt

gemäß § 26 Absatz 2 Sätze 6 und 7 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4650) für die Dauer seiner Wahlperiode

vier Personen

als Vertrauensleute und

vier Personen

als deren Vertreterinnen/Vertreter

in den bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg zu bestellenden Ausschuss zur Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und ehrenamtlichen Richter.

Begründung:

Gemäß § 26 Absatz 1 und 2 VwGO i. V. m. Artikel 14 des Staatsvertrages über die Errichtung gemeinsamer Fachobergerichte der Länder Berlin und Brandenburg vom 26. April 2004 erfolgt die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg durch einen bei dem Oberverwaltungsgericht zu bildenden Wahlausschuss, der aus dessen Präsidentin/Präsidenten als Vorsitzender/Vorsitzenden, je einem vom Senat von Berlin und von der Landesregierung Brandenburg entsandten Verwaltungsbeamten sowie je vier Vertrauensleuten aus dem Land Berlin und dem Land Brandenburg, die nach Landesrecht gewählt werden, besteht.

Der Ausschuss für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten, Immunität und Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses von Berlin hat zuletzt in seiner Sitzung am 15. Feb-

ruar 2017 (Drs. 18/0030), ergänzt durch die Sitzung vom 5. April 2017 gemäß § 26 Absatz 2 VwGO für die Dauer der 17. Wahlperiode des Abgeordnetenhauses von Berlin vier Personen als Vertrauensleute und vier Personen als deren Vertreterinnen und Vertreter für den zu bestellenden Ausschuss zur Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und ehrenamtlichen Richter bei dem Obergericht Berlin-Brandenburg gewählt.

Dem Ausschuss gehörten in der 18. Wahlperiode des Abgeordnetenhauses von Berlin an:

- a) Grosse, Burgunde (Vertrauensperson)  
Vertretung: Pautzenberg, Markus
- b) Hapel, Dieter (Vertrauensperson)  
Vertretung: Ludolph, Peter
- c) Elias, Helga (Vertrauensperson)  
Vertretung: Doering, Uwe
- d) Striebel, Pascal (Vertrauensperson)  
Vertretung: Niggemann, Rhea

Die Vertrauensleute sowie deren Vertreterinnen und Vertreter müssen gemäß § 26 Absatz 2 Satz 3 VwGO die Voraussetzungen zur Berufung als ehrenamtliche Richterinnen und Richter erfüllen, das heißt, sie müssen Deutsche im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes sein, sollen das 25. Lebensjahr vollendet und ihren Wohnsitz innerhalb des Gerichtsbezirks haben (§ 20 VwGO).

Vom Amt der ehrenamtlichen Richterin bzw. des ehrenamtlichen Richters sind gemäß § 21 Absatz 1 VwGO ausgeschlossen:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden sind,
2. Personen, gegen die Anklage wegen einer Tat erhoben ist, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,
3. Personen, die nicht das Wahlrecht zu den gesetzgebenden Körperschaften des Landes besitzen.

Personen, die in Vermögensverfall geraten sind, sollen gemäß § 21 Absatz 2 VwGO nicht zu ehrenamtlichen Richtern berufen werden.

Zu ehrenamtlichen Richterinnen und ehrenamtlichen Richtern können nach § 22 VwGO und § 186 VwGO nicht berufen werden:

1. Mitglieder des Bundestages, des Europäischen Parlaments, der gesetzgebenden Körperschaften eines Landes, der Bundesregierung oder der Landesregierung,

2. Richter,
3. Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst,
4. Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit,
5. Rechtsanwälte, Notare und Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig besorgen.

Mithin können Mitglieder des Abgeordnetenhauses nicht in den Ausschuss gewählt werden.

Die Anlage zu dieser Vorlage enthält den Wortlaut der in der Vorlage genannten Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

Berlin, den 14. Dezember 2021

Dr. Dirk Behrendt  
Senator für Justiz,  
Verbraucherschutz und Antidiskriminierung

Anlage  
zur Vorlage an das Abgeordnetenhaus

**Wortlaut der zitierten Vorschriften:**

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258) geändert worden ist:

**§ 20**

Der ehrenamtliche Richter muss Deutscher sein. Er soll das 25. Lebensjahr vollendet und seinen Wohnsitz innerhalb des Gerichtsbezirks haben.

**§ 21**

(1) Vom Amt des ehrenamtlichen Richters sind ausgeschlossen

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden sind,
2. Personen, gegen die Anklage wegen einer Tat erhoben sind, die den Verlust, der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,
3. Personen, die nicht das Wahlrecht zu den gesetzgebenden Körperschaften des Landes besitzen.

(2) Personen, die in Vermögensverfall geraten sind, sollen nicht zu ehrenamtlichen Richtern berufen werden.

**§ 22**

Zum ehrenamtlichen Richter können nicht berufen werden

1. Mitglieder des Bundestages, des Europäischen Parlaments, der gesetzgebenden Körperschaften eines Landes, der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
2. Richter,
3. Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst, soweit sie nicht ehrenamtlich tätig sind,
4. Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit,
5. Rechtsanwälte, Notare und Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig besorgen.

**§ 26**

(1) Bei jedem Verwaltungsgericht wird ein Ausschuss zur Wahl der ehrenamtlichen Richter bestellt.

(2) Der Ausschuss besteht aus dem Präsidenten des Verwaltungsgerichts als Vorsitzendem, einem von der Landesregierung bestimmten Verwaltungsbeamten und sieben Vertrauensleuten als Beisitzern. Die Vertrauensleute, ferner sieben Vertreter werden aus den Einwohnern des Verwaltungsgerichtsbezirks vom Landtag oder von einem durch ihn bestimmten Landtagsausschuss oder nach Maßgabe eines Landesgesetzes gewählt. Sie müssen die Voraussetzungen zur Berufung als ehrenamtliche Richter erfüllen. Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Zuständigkeit für die Bestimmung des Verwaltungsbeamten abweichend von Satz 1 zu regeln. Sie können diese Ermächtigung auf oberste Landesbehörden übertragen. In den Fällen des § 3 Abs. 2 richtet sich die Zuständigkeit für die Bestellung des Verwaltungsbeamten sowie des Landes für die Wahl der Vertrauensleute nach dem Sitz des Gerichts. Die Landesgesetzgebung kann in diesen Fällen vorsehen, dass jede beteiligte Landesregierung einen Verwaltungsbeamten in den Ausschuss entsendet und dass jedes beteiligte Land mindestens zwei Vertrauensleute bestellt.

(3) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn wenigstens der Vorsitzende, ein Verwaltungsbeamter und drei Vertrauensleute anwesend sind.

**§ 186**

§ 22 Nr. 3 findet in den Ländern Berlin, Bremen und Hamburg auch mit der Maßgabe Anwendung, dass in der öffentlichen Verwaltung ehrenamtlich tätige Personen nicht zu ehrenamtlichen Richtern berufen werden können. § 6 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz gilt entsprechend.

Staatsvertrag über die Errichtung gemeinsamer Fachobergerichte der Länder Berlin und Brandenburg

vom 22. April 2004 (GVBl. S. 381)

geändert durch Staatsvertrag (Artikel 1 des Gesetzes vom 12.07.2011) vom 7. Februar 2011 (GVBl. I/11, [Nr. 18])

**Artikel 14****Ehrenamtliche Richter des gemeinsamen Oberverwaltungsgerichtes**

Der Wahlausschuss für die Wahl der ehrenamtlichen Richter bei dem gemeinsamen Oberverwaltungsgericht besteht aus dessen Präsidenten als Vorsitzendem, je einem vom Senat von Berlin und von der Landesregierung Brandenburg entsandten Verwaltungsbeamten sowie je vier Vertrauensleuten aus dem Land Berlin und dem Land Brandenburg, die nach Landesrecht gewählt werden. Der Senat von Berlin und die Landesregierung Brandenburg können die Entsendung des Verwaltungsbeamten auf den zuständigen Senator oder Minister übertragen.